

überfrachtet. Die im Band edierten Quellen zeigen hingegen die Einbindung dieser Lebensform in die Kirchenstrukturen, auch wenn das gemeinsame Leben von Frauen ohne direkte männliche Anleitung vielen Zeitgenossen suspekt und verdächtig erschien. Die Ketzerinnen stehen für Frauen in von den „offiziellen Kirche“ geächteten Gemeinschaften, wie den Katharern, den Waldensern und den „feministischen Häretikinnen der Gugliemiten“.

Die Einführung und Quellendokumentation zu den „Klosterfrauen“ ist am besten gelungen. Die Herausgeber weisen darauf hin, dass der Titel des Bandes „wohl überlegt sei, denn schon der Begriff Nonne würde nur einen Teil der in klösterlicher Form lebenden Frauen erfassen“ (S.12). Der umfängliche und wichtige Bereich der Stiftsdamen oder Kanonissen wäre dann unberücksichtigt geblieben. Die Stiftsdamen legten keine ewigen, bindenden Gelübde ab und konnten theoretisch das Stift noch einmal zum Zwecke einer Ehe, die im (adligen) Familieninteresse lag, verlassen. Die theoretische und begriffliche Scheidung blieb in der Praxis oft schwammig und war für ein und denselben Konvent Änderungen unterworfen. Die Autorinnen weisen zu Recht darauf hin, dass die strikte Trennung vor allem modernen akademischen Gepflogenheiten entgegen kommt. Aus der Sicht der Herausgeber bietet sich für die Untersuchung von Nonnen und Kanonissen der neutrale Terminus „Klosterfrauen“ an. Aus meiner Sicht vernachlässigt er, da das Wort Kloster inkludiert ist, die Kanonissenstifte aber doch zu sehr.

Die Autorinnen sprechen dann auch weniger plakativ von „Frauen in Kloster und Stift“. Sie behandeln in je einzelnen Kapiteln die Nonnen, Kanonissen, sorores et fratres und die Inclusae, versuchen die Normen und Regeln des klösterlichen Lebens zu zeigen (die auf Ordensregeln, Ordensstatuten, Konzilsentscheidungen usw. beruhen), aber auch die Wirklichkeit in den Frauenkonventen in den Blick zu nehmen, die sich von der Norm oft stark und konfliktträchtig unterschied; dazu kamen als beträchtliche Einflüsse geographische Lage und politische Anbindung eines Klosters. Das ottonische Musterdamenstift des 10. Jahrhunderts Quedlinburg, dessen Äbtissin und Schwester des Königs zeitweilig als Reichsverweserin die Reichsgeschäfte des Heiligen Römischen Reiches führte, war ebenso wie die Regensburger Damenstifte ein Kanonissenstift. Trotzdem war letzteres nur von regionaler Bedeutung, wenngleich sich die „bös verstockten weyber“ von Regensburg gegen die Reformbestrebungen verschiedenster Visitatoren durchsetzen und ihre individuelle (Konvents-)Regel, die im 15. Jahrhundert den Einkaufsbummel in die

Donaustadt erlaubte, vom Papst bestätigen ließen. Am fremdartigsten erscheint die Lebensform der Inclusa oder Klausnerin. Diese Extremform der Klausur wird anhand der vita der Jutta von Sponheim, der Oberin und Lehrerin der berühmten Hildegard von Bingen vorgestellt. Mehr Quellenbeispiele zu dieser Lebensform hätten zeigen können, wie die Flucht aus der Welt und heilsgemäßes Leben den (politischen) Einfluss auf die Welt verstärkt. Klausnerinnen waren als Ratgeberinnen gefragt. Die Einschließungsrituale bei der Einmauerung der Klausnerinnen entsprachen, wie die Autorinnen betonen, denen der Totengesänge. Ergänzend sei festgehalten, dass diese Gesänge auch erklangen, wenn eine Klarisse nach ihrer Profess den Klausurbereich des Konventes zum ersten Mal feierlich betrat. Das Ordensleben bedeutete den Übergang in eine andere Welt und zugleich das Zurücklassen der (Herkunfts-)Familie. Die Klausur (als Prämissen der Lebensform von Klosterfrauen hätten ihre Bestimmungen stärker thematisiert werden müssen) war das Charakteristikum des weiblichen Ordenslebens. Die Auseinandersetzung darum wird zwischen Ordensgeistlichen, Visitatoren, Stadtvätern, Familienangehörigen und den Betroffenen über Jahrhunderte erbittert geführt. Ebenso umstritten sind die Verbindungen zwischen den Frauen- und Männerorden. Zeitweilig weigerten sich die Männerorden, weitere Konvente von „klosterrsüchtigen Frauen“ (so die Herausgeber) zu inkorporieren, da sie mit Seelsorge, Predigt und Beichthören in den räumlich getrennten Frauenkonventen (nicht nur zahlenmäßig) überfordert waren. Kontroverse Forschungsstandpunkte dazu werden im Teil C angeboten.

Trotz mancher Schwachstellen: wer sich zum Frauenleben in der Kirche des Mittelalters informieren will, wird diese leicht zugängliche Quellensammlung konsultieren, die auf weiterführende Texte verweist. Glaubens- und Kirchengeschichte von Laiinnen für Laien kann spannend sein!

Berlin

Susanne Beate

■ POBITZER JOHANNA, *Das Gründercharisma des Sebastian Schwarz (1809–1870)*. Gründer des Institutes der Armen Schulschwestern/Franziskanerinnen von Vöcklabruck. St. Peter, Salzburg 2000. (247 mit zahlr. Abb.) Geb. S 250,-/DM 34,50/sFr 32,-.

Das interessante und gut geschriebene Buch informiert aus Anlass des 150-Jahr-Jubiläums des „Institutes der Armen Schulschwestern/Franzis-

kanerinnen von Vöcklabruck" über den Gründer und seine Gründung. Primär geht es der Autorin um das „Gründungscharisma“ des Sebastian Schwarz und um die Impulse, die davon für die Lebensgestaltung der heutigen Schwesterngemeinschaft abgeleitet werden können (11). Es handelt sich aber auch um einen nicht unwichtigen Beitrag zur Diözesangeschichte, ging doch von den „Schulschwestern“ an vielen Orten Oberösterreichs eine prägende Kraft für den Katholizismus aus.

Imponierend am Gründer ist sein wacher Blick für die sozialen Bedürfnisse der Zeit, und zwar schon lange bevor Leo XIII. seine Enzyklika „Rerum Novarum“ schrieb! Das ist umso höher anzuerkennen, als Schwarz ein Kind wohlhabender Eltern war. Sein ganzes Vermögen investierte er praktisch in seine Stiftung. Er selbst führte ein durchaus bescheidenes Leben. Herausragende Persönlichkeiten sind meist etwas sperrig. Das gilt auch für Sebastian Schwarz. Daher gab es manche Konflikte mit dem Grazer Mutterhaus, aber auch mit der Diözesanleitung. Ein Hauptpunkt des Dissenses war die von Schwarz beanspruchte Leitung der neuen Gemeinschaft als Direktor einerseits und seine gleichzeitige Betreuung der Schwestern als Beichtvater andererseits, also die Vermischung von Forum externum und Forum internum. Aus dieser Doppelfunktion heraus kam es zu Auseinandersetzungen, die nicht immer vornehm ausgetragen wurden. Schwarz zog sich zunehmend aus der Leitungsverantwortung zurück.

Einige Wünsche an das Buch bleiben offen. Ein Register wäre dringlich gewesen, ebenso die Identifikation der vielen vorkommenden interessanten Persönlichkeiten. Auch fehlt ein Anmerkungsapparat, was die Nachprüfung an den Quellen und an der Literatur erschwert. Hervorzuheben ist der gute Bildteil. Die wiederholt herangezogene Korrespondenz zwischen Sebastian Schwarz und Bischof Rudigier wäre es wert, einmal veröffentlicht zu werden.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

■ FABISCH PETER/ISERLOH ERWIN (Hg.), *Dokumente zur Causa Lutheri 1517 bis 1521. Zweiter Teil.* (Corpus Catholicorum, Bd. 41). Aschendorff, Münster. (CVI, 558, 52 Abb.) Efalin. DM 180,-. 1988 erschien der erste Band der Dokumente zur Causa Lutheri, der die Quellen der ersten Phase des römischen Prozesses gegen Luther enthielt und eine gute Aufnahme fand. Jetzt können P. Fabisch und E. Iserloh den zweiten Teil der Quellensammlung vorlegen mit den Dokumen-

ten der zweiten Phase des Lutherprozesses. Die Dokumente reichen vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt. Von besonderem Interesse sind die Quellen über die Maßnahmen der Ordensleitung der Augustinereremiten gegen Luther. Die Herausgeber halten es für wahrscheinlich, dass Papst Leo X. sich am 3. Februar 1518 an den Ordensgeneral Gabriel della Volta gewandt hat. Das päpstliche Schreiben ist jedoch weder im Original noch als Kopie oder Regest im Ordensarchiv, noch in den päpstlichen Archiven vorhanden. Den Brief drucken die Herausgeber nach der Edition von P. Bembi, *Epistolarum Leonis Decimi* (1535) ab, die deutsche Übersetzung nach der alten Lutherausgabe von Walch. Auch der Brief des Ordensgenerals Gabriel della Volta an den Augustinerprovinzial G. Hecker vom 25. August 1518 wird sorgfältig kommentiert und ediert. Das dritte Dokument ist ein Brief des Ordensgenerals an Johannes Staupitz vom 15. März 1520.

In einem weiteren Abschnitt machen die Herausgeber die diplomatischen Aktivitäten zwischen Rom und Wittenberg in der Causa Lutheri sichtbar: Sie legen den Brief von Maximilian I. vom 5. August 1518 an Leo X., den Brief Leos vom 23. August 1518 an Friedrich von Sachsen, das Breve Leos X. „Postquam ad aures“ vom 28. August 1518 und Luthers Reaktion auf das Breve in seiner „Postilla“ vor.

Weitere Quellen sind der Augsburger Delegation Cajetans gewidmet. Luthers Verhör durch Cajetan, sein Bericht über das Verhör, seine Briefe an Cajetan werden gut kommentiert dargeboten. Dankbar ist man für die Edition der Ablassstraktate von Kardinal Cajetan: Seinen *Tractatus de indulgentiis* vom 8. Dezember 1517 und die *Quaestio de thesauro indulgentiarum* vom 7. Oktober 1518. Sie wurden erstmals in der Ausgabe der *Opuscula Cajetans* von 1530 veröffentlicht.

Eine eingehende Behandlung finden auch Luthers Appellation an den Papst und seine Appellation an das Konzil von 1518. Bei der Bibliographie wäre nachzutragen, dass sich ein Exemplar der Konzilsappellation auch in der Theodorianischen Bibliothek in Paderborn aus dem Nachlass von O. Beckmann findet. Seine Existenz wurde sowohl von Benzing als von Fabisch-Iserloh übersehen.

Hingewiesen sei noch auf die Briefe Luthers an Papst Leo X. vom 5./6. Januar 1519 und das Breve Leos X. an Luther vom 29. März 1519. Auch die Quellen aus dem Umfeld der Leipziger Disputation verdienen besondere Erwähnung. In einem letzten Abschnitt werden der Text der Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ und die Bannbulle vom 3. Januar 1521 vorgelegt.